

**Turn- und Sporthallenordnung,
zuletzt geändert am 20.06.1985
(Gemeinderatsbeschlüsse)**

§ 1

Ordnung und Reinlichkeit

- (1) Das Benutzen der Turnhallen ist nur bei Anwesenheit des Übungsleiters (Lehrer, Trainer) gestattet.
- (2) Die Teilnehmer dürfen die Turnhallen nur in Turnschuhen betreten, und zwar nur über den Ankleideraum. Die Turnschuhe müssen sauber sein, dürfen keine schwarzen Sohlen haben und müssen im Ankleideraum angezogen werden.
- (3) Das Betreten der Gänge und Umkleideräume in Rennschuhen ist nicht erlaubt. Die Übungsteilnehmer dürfen Turnhallen und Nebenräume nicht verunreinigen. Sie müssen die Räume so verlassen, wie sie dieselben angetroffen habe. Das Gleiche gilt für Abort- und Waschanlagen.
- (4) In den Turnhallen und in allen Nebenräumen darf nicht geraucht werden. Ausnahmen sind bei besonderen Anlässen zulässig.
- (5) Fahrräder dürfen in Turnhallen und Nebenräumen nicht eingestellt werden.

§ 2

Schadenverhütung

- (1) Alle Benutzer der Turnhallen müssen die Einrichtungen sachgemäß und pfleglich behandeln. Vor jedem Gebrauch müssen sie die Geräte auf ihren Zustand prüfen. Beschädigte Geräte müssen sie als solche kenntlich machen und dies dem Hausmeister unverzüglich melden.
- (2) Die Übungsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Geräte nach Beendigung der Übungsstunde an den für sie bestimmten Platz verbracht und dort vorschriftsmäßig abgestellt werden. Turnmatten und Geräte, die nicht auf Rollen geschoben werden können, müssen getragen werden. Die Barren dürfen nur mit geeigneten Geräten transportiert werden, die ein Schleifen auf dem Boden ausschließen.
- (3) Stoßen und Werfen von Fuß- und Handbällen in den Turnhallen ist wegen der Gefahren für Böden, Wände und Fensterscheiben untersagt. Gymnastik mit leichten Bällen am Schluss der Übungsstunden und Ballspiele, für die die Hallen eingerichtet sind (Korb- und Basketball), sind erlaubt (gilt nur für die Turnhallen).
- (4) Bei besonderen Veranstaltungen aller Art, zu denen sie die Turnhallen oder die Sporthalle zur Verfügung stellt, kann die Stadt verlangen, dass der veranstaltende Verein rechtzeitig im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr auf seine Kosten für vorbeugenden Feuerschutz sorgt (Brandwache).

Die Freiwillige Feuerwehr hat die Kosten der Brandwache der Stadt in Rechnung zu stellen. Die Stadt fordert den Ersatz beim Veranstalter an.

§ 3 Haftungsausschlussklausel

(1) Die Stadt überlässt den Vereinen die Turnhallen und die Sporthalle und Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Vereine stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

(4) Der Veranstalter (Vereine usw.) haftet der Stadt für alle Schäden, die innerhalb des Gebäudes, in dem die Veranstaltung stattfindet, durch die Benutzung entstehen, und zwar am Gebäude selbst sowie an den überlassenen Einrichtungen und Geräten.

§ 4 Sondervorschriften für Vereine

(1) Den Schulleitern ist zu jeder Zeit der Zutritt zu den Übungsstunden der Vereine gestattet.

(2) Niemand darf ohne Erlaubnis des Schulleiters schuleigene Geräte aus den Turnhallen entfernen.

(3) Die Vereine dürfen eigene Turngeräte mit Erlaubnis des Schulleiters aufstellen.

(4) Die Hausmeister dürfen die Turnhalle erst öffnen, wenn mindestens 20 Teilnehmer anwesend sind. Abweichungen hiervon bedürfen der besonderen Zustimmung des Gemeinderats.

(5) Beschädigungen müssen die Übungsleiter unverzüglich dem Hausmeister melden.

(6) Die Hausmeister müssen Verstöße gegen die Turn- und Sporthallenordnung der Stadtverwaltung anzeigen.

§ 5 Geltungsbereich

Wo nichts anderes vermerkt ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sinngemäß auch für die Sporthalle.